

§ 8.

Wer ein Stück Vieh schlachtet oder schlachten läßt, oder ein schon geschlachtetes Stück Vieh in den städtischen Bezirk bringt, ehe er die Abgabe bezahlt und darüber eine Quittung gelöst hat (§ 1—3.); wer ein Stück Vieh für einen Andern schlachtet, ohne sich vorher die Quittung über die bezahlte Accise haben vorzeigen zu lassen (§ 3.); wer ein Stück Vieh zum Verkauf schlachtet, bevor solches von dem Vieh-Visitator untersucht und durchaus gesund erklärt worden (§ 4.); wer die in § 7 vorgeschriebene Anzeige wegen zu frühen oder zu spätem Einbringens verabsäumt; überhaupt ein Fleder, der die Abgabe ganz oder theilweise umgeht, versällt das erste Mal in eine Geldstrafe des sechsfachen und das zweite Mal des zehnfachen Accisebetrages.

§ 9.

Vorkommende Uebertretungen werden von dem zuständigen Amtsgerichte entschieden.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1855 in Kraft, von welchem Tage an die Bekanntmachung Königlicher Landdrostei vom 5. April 1838, die Accise von Schlachtvieh in der Stadt Auriich betreffend, cessirt.

§ 11.

Der Magistrat ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und befugt, nöthigenfalls schärfere Controlemassregeln gegen Defraudationen der Abgabe anzuordnen.

Auriich, den 18. December 1854.

Der Magistrat.

Kempe.

Bekanntmachung.

die Accise von geistigen Getränken in der Stadt Auriich betreffend.

Wegen der von der Stadt Auriich zu erhebenden indirecten Abgabe von geistigen Getränken werden, mit höherer Genehmigung und im Einverständnisse mit dem Bürgervorsteher